

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Präambel

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirates der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist es, bestehende architektonische und städtebauliche Qualitäten zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung der Wallfahrtsstadt Kevelaer sowie private Bauherren/innen und Architekten/innen. Er begutachtet Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild.

§ 1 Aufgabenstellung, Zuständigkeit

Der Gestaltungsbeirat soll städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren/innen und für die Stadtentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen, architektonischen und ökologischen Qualität beurteilen. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, die Umwelt und ihre äußere Gestaltung aussprechen.

Zudem soll er die Entscheidung zur Erarbeitung eines Gestaltungshandbuchs für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vorbereiten.

Die Beratung des Rates und der Verwaltung der Wallfahrtsstadt Kevelaer in stadtgestalterischen und baukünstlerischen Fragen umfasst dabei insbesondere:

- Stadtbildbedeutsame Vorhaben im gesamten Stadtgebiet
- Neuaufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Rahmenplanungen und Bebauungspläne
- Herausgehobene Bauvorhaben der öffentlichen Hand und privater Bauherren/innen
- Mitwirkung beim Erlass von Gestaltungssatzungen
- Wettbewerbe

Die Stadtbildbedeutsamkeit ist bei Vorhaben von mehr als 4 Vollgeschossen anzunehmen. Weiterhin ist diese anzunehmen, wenn durch ein Neubauvorhaben mehr als 500 m² Brutto-grundfläche bzw. 1.500 m² Bruttogeschossfläche entstehen wird. Hiervon sind Vorhaben in festgelegten oder faktischen Gewerbe- und Industriegebieten ausgenommen. Für Wohnbau-vorhaben, die nach Art und Maß der baulichen Nutzung die umgebende Bebauung nicht wesentlich überschreiten, ist die Stadtbildbedeutsamkeit nicht anzunehmen. Ebenfalls ausgenommen sind Vorhaben, welche nicht an stadtbildbedeutsamen Straßen und Plätzen liegen. Stadtbildbedeutsame Straßen sind insbesondere diese, die als Haupteinfahrtsstraßen in die Innenstadt oder die Ortschaften oder als Fußgängerzonen fungieren. Weiterhin sind Vorhaben ausgenommen, bei denen die straßenseitige Fassade zu weniger als 20 Prozent verändert wird. Es kann in Ausnahmefällen von dieser Definition abgewichen werden. Eine Abweichung ist zu begründen.

Ein diese Kriterien erfüllender Bauantrag wird von der Geschäftsstelle dem Beirat vorgelegt. Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter. Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

§ 2 Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

- (1) Der Beirat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen ‚Architektur‘, ‚Stadtplanung‘, ‚Denkmalschutz‘ und ‚Freiraumplanung‘, sie sollten über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute (insb. Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Geschichte, bildende Kunst) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im

Gestaltungsbeirat nicht mit Planungen und mit der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Kevelaer befasst sein.

(5) Die Beiratsperiode dauert vier Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss. Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen. Bei Neuwahlen sollte eine gewisse Rotation beachtet werden.

(6) Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer erfolgen. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes, so ist für den Rest der Beiratsperiode durch den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer eine Berufung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei bis drei Monaten. Für die Sitzungen wird von der Geschäftsstelle jeweils für ein Jahr im Voraus ein Terminplan aufgestellt. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich. Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

(3) Auf Antrag mindestens zweier im Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer vertretenen Fraktionen wird die Tagesordnung um einzelne, konkret benannte Vorhaben ergänzt. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor einer Beiratssitzung bei der Stadtverwaltung eingehen. Dem Antrag ist eine schriftliche Kurzbegründung beizufügen, aus welchen Gründen, ergänzend zu den Vorgaben der Geschäftsordnung, das Vorhaben im Beirat diskutiert werden soll.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW (Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).

(4) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

§ 6 Beiratssitzung

(1) *Der Gestaltungsbeirat tagt in Präsenz. Ausnahmsweise können Online-Sitzungen einberufen werden.*

(2) Die Sitzungen des Beirates sind *in der Regel* nichtöffentlich.

(3) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch den Antragsteller, ansonsten durch die Geschäftsstelle.

(4) Die anschließenden internen Beratungen sind nichtöffentlich.

(5) An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister
- Die/der Fachbereichsleiter/in und/oder Abteilungsleiter/in Stadtplanung
- Mitarbeiter/innen des *Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauordnung*
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle
- je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen sowie der/die Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- nach Vorankündigung können weitere Ratsmitglieder hörend teilnehmen

(6) Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt grundsätzlich durch den Beirat in folgender Weise:

- Einarbeiten in die Planung,
- Besichtigung des Grundstücks,

- Diskussion mit Bauherren/innen /Architekten/innen.
- (7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist allen Sitzungsteilnehmenden und den Fraktionsvorsitzenden zu zuschicken.
- (8) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu unterrichten.

§ 7 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem/ der Bauherren/innen die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben *soll* dem Beirat wieder *vorgelegt werden*.

§ 8 Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten ein pauschales Sitzungsgeld pro Person und Sitzung in Höhe von 500,00 Euro bei Sitzungen (*inkl. Fahrtzeit*) bis zu fünf Stunden, ab fünf Stunden 800,00 Euro. Darin sind die Fahrtkosten bereits enthalten.

Online-Sitzungen werden mit einem Sitzungsgeld von 50,00 € je halbe Stunde vergütet. Angefangene halbe Stunden werden ab der 16. Minute berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 23.02.2022 tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 23.02.2022 tritt am 03.05.2024 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 22.02.2022 in Kraft.

Kevelaer, den

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler